

16.02.2016

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4304 vom 19. Januar 2016
des Abgeordneten Daniel Schwerd FRAKTIONSLOS
Drucksache 16/10801

Sozialleistungen an EU-Bürger kürzen: Scheinproblem und fatales Signal?

Der Minister für Arbeit, Integration und Soziales hat die Kleine Anfrage 4304 mit Schreiben vom 15. Februar 2016 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chef der Staatskanzlei beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

„Der Neidische wird ärmer, wenn er andere reicher werden sieht.“
Christian Friedrich Hebbel

Hamburgs Erster Bürgermeister Olaf Scholz (SPD) hat sich in einem Interview dafür ausgesprochen, Sozialleistungen für EU-Ausländer einzuschränken. "Freizügigkeit bedeutet nicht, dass man sich aussuchen kann, wo man Sozialleistungen erhält", antwortete er dem Magazin "Der Spiegel" auf entsprechende Fragen. Wanderungsbewegungen, die durch höhere Sozialleistungen motiviert werden, möchte er damit unterbinden. Auch Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles (SPD) hatte vorgeschlagen, Sozialleistungen für EU-Ausländer zu beschneiden.

Hinweise, dass es sich tatsächlich um ein regelungsbedürftiges Problem handelt, gibt es nicht, vielmehr leisten EU-Bürger einen hohen Anteil an Sozialbeiträgen innerhalb unseres Landes. Freizügigkeit ist eine wichtige Errungenschaft innerhalb der Europäischen Union, und eine negativ gefärbte Diskussion kann dem Ansehen Europas in Deutschland Schaden zufügen. Es stellt sich die Frage, inwieweit hier verschiedene bedürftige Gruppen gegeneinander ausgespielt werden sollen.

Datum des Originals: 15.02.2016/Ausgegeben: 19.02.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

1. ***Gibt es Hinweise darauf, dass es gerade Sozialleistungen sind, die EU-Ausländer dazu bewegen, nach NRW einzuwandern? Gehen Sie darauf ein, inwieweit sich ein Handlungsbedarf in dieser Frage ergibt.***

Der Landesregierung liegen hierzu keine Hinweise vor.

2. ***In welcher Höhe gab es 2015 einen Sozialleistungsbezug durch EU-Ausländer in NRW?***

Der Landesregierung liegen für das Jahr 2015 noch keine Erkenntnisse über die Höhe des Sozialleistungsbezugs durch EU-Ausländer in NRW vor.

Für das Jahr 2014 wird auf die Vorlagen 16/2392 und 16/3200 verwiesen.

Darüber hinaus können dem aktuellen Bericht „Zuwanderungsmonitor“ von Dezember 2015 des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) aktuelle Daten bzw. Angaben entnommen werden

(http://doku.iab.de/arbeitsmarktdaten/Zuwanderungsmonitor_1512.pdf).

3. ***Welchen Anteil an Sozialbeiträgen haben 2015 EU-Ausländer in NRW erbracht?***

Der Landesregierung liegen keine Daten hierüber vor.

4. ***Inwieweit steht Bedürftigkeit dem Recht auf Freizügigkeit innerhalb der europäischen Union im Wege? Gehen Sie darauf ein, inwieweit die Freizügigkeit vom sozialen Status eines EU-Bürgers abhängig sein sollte.***

Auf der Grundlage von Artikel 21 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) haben alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger das Recht, sich in der Europäischen Union frei zu bewegen, in jeden anderen Mitgliedstaat einzureisen und sich dort aufzuhalten. Dies gilt vorbehaltlich der in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Bedingungen und Beschränkungen, die in erster Linie in der Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004, der sogenannten Freizügigkeitsrichtlinie (Freizügigkeits-RL), geregelt sind. Diese Richtlinie wurde durch das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU) in nationales deutsches Recht umgesetzt.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die weder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer noch Selbständige sind und sich zur Arbeitsuche aufhalten, sind nach § 2 Absatz 2 Nr. 1a Freizügigkeitsgesetz/EU für bis zu sechs Monate und darüber hinaus nur freizügigkeitsberechtigt, solange sie nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden.

Nach § 4 Freizügigkeitsgesetz/EU haben nicht erwerbstätige Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen, das Recht auf Einreise und Aufenthalt, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen.

Zur Frage, inwieweit Bedürftigkeit im Rahmen des Rechts auf Freizügigkeit zu berücksichtigen ist, wies der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seiner Entscheidung „Dano“ von November 2014 darauf hin, dass ein Aufnahmemitgliedstaat der EU nach der Freizügigkeits-RL nicht verpflichtet sei, während der ersten drei Monate des Aufenthalts Sozialhilfe an Unionsbürger zu gewähren.

Bei einer Aufenthaltsdauer von mehr als drei Monaten, aber weniger als fünf Jahren, mache die Richtlinie das Aufenthaltsrecht u.a. davon abhängig, dass nicht erwerbstätige Personen über ausreichende eigene Existenzmittel verfügten. Wie zum Beispiel in Erwägungsgrund 10 der Freizügigkeits-Richtlinie ausdrücklich ausgeführt wird, soll damit verhindert werden, dass nicht erwerbstätige Unionsbürger das System der sozialen Sicherheit des Aufnahmemitgliedstaats zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts unangemessen in Anspruch nehmen. Ein Mitgliedstaat müsse daher die Möglichkeit haben, nicht erwerbstätigen Unionsbürgern, die von ihrer Freizügigkeit allein mit dem Ziel Gebrauch machten, in den Genuss der Sozialhilfe eines Mitgliedstaats zu kommen, obwohl sie nicht über ausreichende Existenzmittel für die Beanspruchung eines Aufenthaltsrechts verfügten, Sozialleistungen zu versagen.

Ließe man zu, dass Personen, denen kein Aufenthaltsrecht nach der Freizügigkeits-RL zustehe, unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer Sozialleistungen beanspruchen könnten, liefe dies dem der Freizügigkeits-RL immanenten Ziel zu wider, eine unangemessene Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats durch Unionsbürger zu verhindern.

5. *Welches Signal sendet eine solche Debatte für die Akzeptanz der Europäischen Union sowie eines solidarischen Europas?*

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse hierüber vor.